

(3) Die Helferin trägt in der Zeit, in der sie eine Cmdergruppe beaufsichtigt, für das Leben und die Gesundheit der Kinder die volle Verantwortung.

V.

Das Zusammenwirken von Kindergarten und Eltern und die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in die Bildungs- und Erziehungsarbeit

§ 18

Kindergarten und Elternhaus

(1) Die Zusammenarbeit von Kindergarten und Elternhaus beruht auf der gemeinsamen Verantwortung für die allseitige Entwicklung und die sozialistische Erziehung der Vorschulkinder.

(2) Zur Verwirklichung einer engen Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Elternhaus werden in den Kindergärten Elternaktive gewählt. Grundlage für die Arbeit mit den Elternaktiven ist die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Mai 1967 zur Verordnung über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen (Elternbeiratsverordnung) — Elternaktive in den Einrichtungen der Vorschulerziehung — (GBl. II S 302).

(3) Die Leiterin arbeitet besonders eng mit dem Elternaktiv zusammen, um alle Eltern für die Verwirklichung der Aufgaben des Kindergartens im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem zu gewinnen.

(4) Die Leiterin sorgt in Zusammenarbeit mit dem Elternaktiv für die pädagogische Propaganda und eine individuelle pädagogische Beratung der Eltern, um ihnen zu helfen, die sozialistischen Erziehungsprinzipien durchzusetzen.

(5) Die Leiterin trägt die Verantwortung für den politisch-pädagogischen Inhalt der Gruppen- und Gemeindefelternabende. Sie hält regelmäßig Elternsprechunden ab und sorgt für die Durchführung von Hausbesuchen durch die Gruppenleiterinnen.

§ 19

Kindergarten und Öffentlichkeit

Die Leiterin und die Kindergärtnerin arbeiten im Interesse der Bildung und Erziehung der Kinder mit den in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammengeschlossenen Organisationen des Wohnbezirks, besonders dem DFD, und den gesellschaftlichen Kräften des Betriebes eng zusammen. Sie unterstützen auf vielfältige Weise das politisch-kulturelle Leben im Wohnbezirk und im Betrieb. Die pädagogische Propaganda leistet der Kindergarten in enger Verbindung mit der Schule.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anweisung vom 24. Mai 1951 zur Führung von Anwesenheitslisten in Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen, „Neue Erziehung“ Nr. 7/51

Anordnung vom 22. Februar 1952 über Arbeitsorganisation der Kindertagesstätten, „Neue Erziehung“ Nr. 4/52

Anweisung vom 19. April 1952 zur Einrichtung kurzfristiger Erntekindergärten, „Neue Erziehung“ Nr. 6/52;

in der Fassung der Abänderung der Anweisung über Einrichtung kurzfristiger Erntekindergärten vom 23. März 1953, „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung“ Nr. 3 S. 21 und der Ergänzung der Anweisung über Einrichtung kurzfristiger Erntekindergärten vom 8. September 1956, „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung“ Nr. 26 S. 178

Richtlinie vom 19. Juli 1962 für die bestmögliche Nutzung der Einrichtungen für Kinder von 3 bis 6 Jahren und für die Aufnahme von Kindern in Kindergärten, Kinderwochenheimen und Erntekindergärten und Hinweise vom 12. September 1966 zur Arbeit der Einweisungsstellen und Kommissionen, die bei den örtlichen Räten, Abteilung Volksbildung, arbeiten, „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung“ Nr. 16/1962 und Nr. 19/1966.

Mitteilung vom 9. Dezember 1964 über „Regelung des Kindergartenbesuches während des Schwangerschaftsurlaubs der Mütter“, „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung“ Nr. 1/1965.

Berlin, den 16. August 1968

Der Minister für Volksbildung

Honecker

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Ordnung für die Einweisung von Kindern in die Kindergärten — Einweisungsordnung —

Zur gesunden allseitigen Entwicklung der Vorschulkinder und der bestmöglichen Nutzung der Kindergartenplätze wird entsprechend Abschnitt I § 2 der Anordnung vom 16. August 1968 über die Sicherung einer festen Ordnung in den Einrichtungen der Vorschulerziehung — Kindergartenordnung — (GBl. II S. 754) im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte folgende Einweisungsordnung erlassen:

§ 1

Einweisungsstellen und Kommissionen

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden bzw. Stadtbezirke sind für die Aufnahme der Kinder in alle Kindergärten ihres Territoriums — kommunale und betriebliche — verantwortlich.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden bzw. Stadtbezirke, denen mehrere Kindergärten unterstehen, lösen die Aufgaben der Einweisung mit Hilfe von Einweisungskommissionen, denen Mitglieder der Ständigen Kommission für Volksbildung, Mitglieder von Elternaktiven sowie Vertreter der Betriebe und der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammengeschlossenen Organisationen der Wohngebiete angehören.

(3) Verfügen die Räte der Städte und Gemeinden bzw. Stadtbezirke über Sachgebiete für Volksbildung oder Abteilungen Volksbildung, liegt die Verantwortung für die Einweisung bei dort zu schaffenden Einweisungsstellen. Die Einweisungsstellen stützen sich bei ihren Entscheidungen auf Einweisungskommissionen.